

Sicherheits- und Hinweiszeichen für Fahrzeuge

Teil 1: Sicherheits- und Hinweiszeichen für Nutzkraftwagen

DIN
70006-1

ICS 01.080.20; 43.080.01

Safety signs and information signs for vehicles –
Part 1: Safety and information signs for commercial vehicles
Signaux de sécurité et de l'information sur véhicules routiers –
Partie 1: Signaux de sécurité et de l'information sur véhicules utilitaires

Vorwort

Diese Norm wurde von der Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Hinweiszeichen“ im Ausschuss AA-I 13 „Ergonomie im Kraftfahrzeug“ des Normenausschusses Kraftfahrzeuge erarbeitet. Bei der Erarbeitung waren Fachleute der Nutzfahrzeughersteller sowie Vertreter des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses „Verkehr“ beteiligt.

1 Anwendungsbereich

In dieser Norm sind die allgemeinen Sicherheits- und Hinweiszeichen für Nutzkraftwagen festgelegt.

Die Norm enthält Zeichen, die vorrangig der Sicherheit des Fahrpersonals bei dem Umgang mit dem Fahrzeug in dessen Eigenschaft als Arbeitsplatz dienen und entsprechend den vorhandenen Gefahrenlagen und Hinweiserfordernissen Verwendung finden.

Nicht in dieser Norm enthalten sind die graphischen Symbole, die an Bedienteilen und Anzeigegegeräten in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugführers im Fahrzeug angeordnet sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitung dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 5381
Kennfarben

DIN ISO 3864-1
Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 1: Sicherheitszeichen an Arbeitsstätten und in öffentlichen Bereichen; Gestaltungsgrundsätze

92/58/EWG
Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz^{*)}

RAL-F 14
Farbregister^{**)}

3 Begriffe

Im Sinne dieser Norm gilt als

3.1 Sicherheitszeichen: Ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht.

3.2 Verbotszeichen: Ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt.

3.3 Warnzeichen: Ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt.

3.4 Gebotszeichen: Ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt.

3.5 Hinweiszeichen: Ein Zeichen mit oder ohne Text, das andere Sicherheitsaussagen als die unter Nummern 3.2 bis 3.4 genannten Sicherheitszeichen liefert.

3.6 Zusatzzeichen: Ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Nummer 3.1 beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise in Form eines kurzen Textes liefern kann.

3.7 Bildzeichen: Ein bestimmtes graphisches Symbol, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen angeordnet ist.

3.8 Sicherheitsfarbe: Eine Farbe, der eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist.

^{*)} Zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR), 10772 Berlin

^{**)} Zu beziehen durch: Beuth Verlag

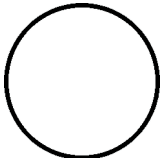
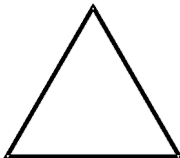
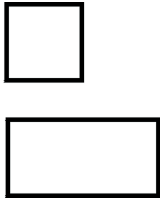
Fortsetzung Seite 2 bis 10

Normenausschuss Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

4 Grundlegende Gestaltung der Zeichen

4.1 Bedeutung von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe

Für hiermit korrespondierende Sicherheitsfarben einiger international bekannter Farbordnungssysteme, siehe DIN ISO 3864-1, Anhang A.

Sicherheitsfarbe	Geometrische Form		
			
Rot	Verbot		Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung
Gelb		Warnung, Vorsicht	
Grün			Rettung, Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

4.2 Darstellungsgröße

Die Darstellungsgröße der Zeichen richtet sich nach der jeweiligen Anwendung und ist im wesentlichen von dem Betrachtungsabstand, gegebenenfalls auch von dem zur Verfügung stehenden Platz, abhängig. Sie wird ausgedrückt durch den Wert des Nennmaßes (Durchmesser „d“ oder Seitenlängen „a“ oder „b“), der nach folgender Gleichung ermittelt wird und nicht überschritten werden sollte:

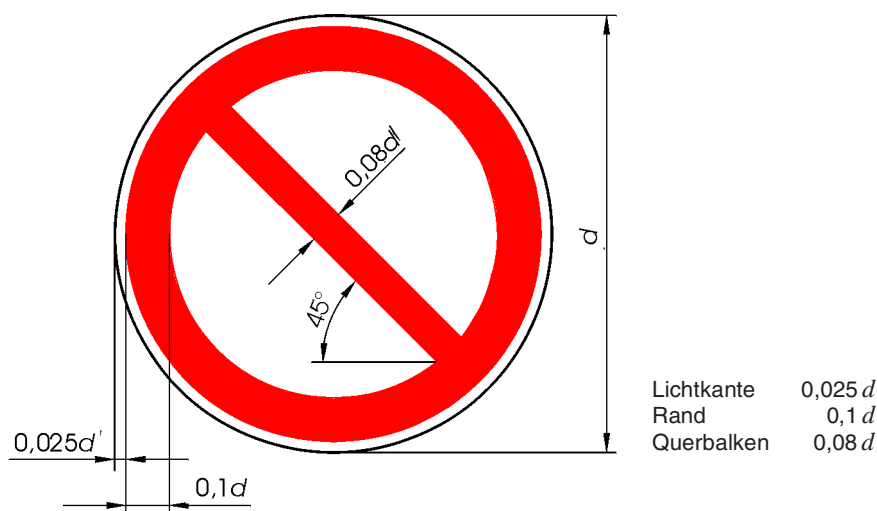
$$\text{Nennmaß} = \frac{\text{Betrachtungsabstand [in mm]}}{20}$$

Als Mindestbetrachtungsabstand ist in der Regel 1 m anzunehmen, woraus sich ein Nennmaß von 50 mm ergibt.

4.3 Ausführung der Zeichen

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen können auch mit einem Zusatzzeichen und als Kombinationszeichen ausgeführt werden. Die Darstellung der Lichtkante ist dann nicht erforderlich.

4.3.1 Verbotsszeichen



Form: kreisrund

Grundfläche: weiß

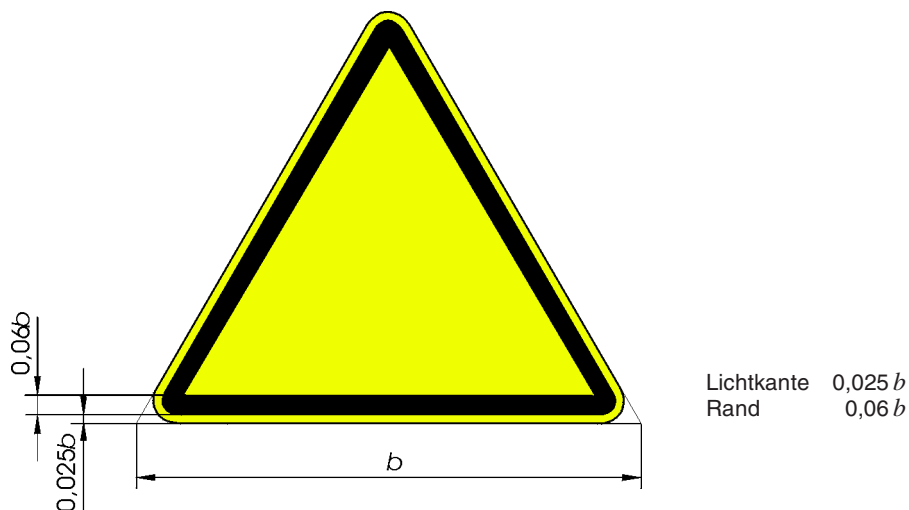
Bildzeichen: schwarz

Rand: rot

Querbalken: rot und 45° zur Waagerechten von links oben nach rechts unten geneigt

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Rot an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 35 % betragen. Der rote Querbalken darf durch ein Bildzeichen grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.3.2 Warnzeichen



Form: dreieckig, 60° Neigung, Spitze nach oben

Grundfläche: gelb

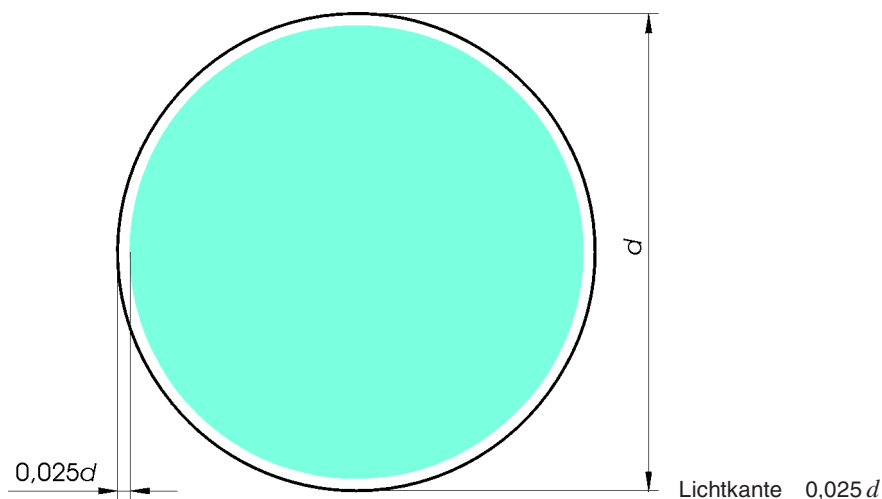
Bildzeichen: schwarz (Zusatzfarben möglich)

Rand: schwarz

Lichtkante: gelb

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Gelb an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.3.3 Gebotszeichen



Form: kreisrund

Grundfläche: blau

Bildzeichen: weiß

Schrift: weiß

Die Sicherheitsfarbe Blau muss an der Oberfläche des Zeichens mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.